



vereinfachte Änderung Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften „Hinterer Galgen II“ S a t z u n g

Der Gemeinderat der Stadt Stockach hat am 26.01.2005 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften „Hinterer Galgen II“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2003 (GBl. S. 695).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271).

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan mit örtl. Bauvorschriften vom 28.08.1991

§ 2 Inhalt der Änderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planzeichnung v. 9.7.91 i.d.F. vom 23.7.91) wird um die in der Anlage (Lageplan 23.9.04) dargestellte Fläche erweitert.

Die Bauvorschriften vom 28.08.1991 werden wie folgt geändert:

Nr. 2.4 gestrichen

Nr. 5 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Mit Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO ist ein Abstand von mind. 2 m (Dachvorsprung max. 0,50 m) zur festgesetzten Verkehrsfläche einzuhalten. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch unmittelbar an der Verkehrsfläche zulässig.

Nr. 6 Garagen u. Stellplätze

6. Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Mit Garagen und Carports ist ein Abstand von mind. 2 m (Dachvorsprung max. 0,50 m) zur festgesetzten Verkehrsfläche einzuhalten.

Soweit Tiefgaragenstandorte ausgewiesen sind, sind die notwendigen Stellplätze dort zu schaffen.

Nr. 7.2

Dachgaupen sind nur bis zu insgesamt $\frac{1}{2}$ der Länge der dazugehörigen Dachlänge zulässig. Bei mehreren Gaupen muss der Abstand zueinander mind. 1,50 m betragen. Vom Ortgang ist ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten.

Dacheinschnitte sind nur bis zu max. $\frac{1}{4}$ der Länge der dazugehörigen Dachlänge zulässig.

Dachgaupen und Einschnitte dürfen nicht gemeinsam auf der gleichen Dachseite angeordnet werden.

Nr. 7.4 gestrichen

Nr. 7.7 Grundstücksgestaltung

Bei Auffüllungen und Abgrabungen sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

Zur Minimierung der versiegelten Flächen sind neu anzulegende Stellplätze und sonstige befestigte Flächen in wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster mit Fugen, Kies, Drainsteine usw.) auszuführen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- u. Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 27.01.2005




Stolz
Bürgermeister